

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Kirchzarten**,
vertreten durch Bürgermeister Andreas Hall,

der **Gemeinde Oberried**,
vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg

und

dem **Land Baden-Württemberg** - Straßenbauverwaltung -,
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg,
nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

über

den Bau eines **Geh- und Radwegs** zwischen Oberried und der
Dietenbacher Straße i.Z.d. **Landesstraße Nr. 126**

VNK 8013035 NNK 8013059 Station 0,000

VNK 8013035 NNK 8013059 Station 2,400

Länge (Neubau) = ca. 0,600 km

Länge (Ausbau) = ca. 1,800 km

Anlage: Übersichtskarte

Präambel

Zwischen Oberried und Kirchzarten besteht ein 2,00 m breiter Radweg (Teil des RadNETZ Baden-Württemberg), der aufgrund des hohen Radverkehrsaufkommen im Begegnungsverkehr zu schmal ist und damit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer führt. Weiterhin wird der Radverkehr Richtung Freiburg durch den Ortskern von Kirchzarten geführt, was zu einem Umweg des Alltagsverkehrs führt, der von den Radfahrern so nicht akzeptiert wird. Es wird der direkte Weg auf der L 126 genommen mit Inkaufnahme der gefährlichen, ungesicherten Querung der L 126 zur Dietenbacher Straße. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer sollen diese bestehende Lücke im gemeinsamen Geh- und Radwegnetz entlang der Landesstraße geschlossen werden, was eine deutliche Verbesserung der Verkehrsverbindungen für Schüler, Pendler aber auch Freizeitradler darstellt.

„Ergänzung Kurzvorstellung Solarradweg -> wird von Gemeinden eingefügt“

Im Falle der Realisierung des Solarradwegs ist dies in einer Nachtragsvereinbarung nach § 11, Abs. 1 dieser Vereinbarung im Einverständnis der Vertragspartner festzuhalten.

Es wird daher folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der L 126 den bestehenden Radweg richtlinienkonform auszubauen und die Lücke zwischen der L 126 alt (Oberrieder Straße) und der Dietenbacher Straße zu schließen.

Grundlage der Vereinbarung ist das Straßengesetz Baden-Württemberg und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

Der Weg wird im Bereich des Um- und Ausbaus mit einer Breite von 3,00 m + Bankette hergestellt. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach den von der Gemeinde Kirchzarten als Durchführende noch aufzustellenden Plänen, welche durch das Ref. 45 des Regierungspräsidiums Freiburg fachtechnisch zu genehmigen sind. Bestandteile sind hier insbesondere:

- Lagepläne Unterlage 5
- Kostenanschlag Unterlage 13
- Wegequerschnitt Unterlage 14
- Ggf. Bauwerksskizzen
- ggf. Landschaftspflegerischer Begleitplan / Ergebnisse der UVP

§ 3 Baurecht

Ein erforderliches straßenrechtliches Baurecht einschließlich der Beteiligung aller betroffenen Träger öffentlicher Belange wird von den Gemeinden eingeholt bzw. veranlasst. Eine Abstimmung mit Ref. 41 des Regierungspräsidiums zu Verfahrensbeginn ist durchzuführen. ~~Das Baurecht wird von der Gemeinde eingeholt einschließlich aller sonstigen zum Bau erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse (z.B. wasserrechtliche Genehmigung).~~

§ 4 Durchführung der Maßnahme

(1) Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Kirchzarten (nachfolgend Durchführende) im Einvernehmen mit den anderen Vertragspartnern. Sie umfasst: Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bau, Bauüberwachung und Abrechnung. Die Kosten hierfür ~~trägt die Stadt~~ **tragen die Gemeinden.**

(2) Die Durchführung erfolgt nach den jeweils in der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg geltenden technischen Regelwerken.

(3) Die Durchführende beabsichtigt weiterhin ausschließlich in ihrem Verantwortungsbereich anfallende Arbeiten (z.B. Beleuchtung, Ver- und Entsorgungsleitungen ...) auf ihre Kosten an die ausführende/n Firma/Firmen zu vergeben.

(4) Die Vergabe der Bauarbeiten darf nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung erfolgen.

(5) Gegenüber der/den ausführenden Firma/Firmen ist ausschließlich die Durchführende weisungsbefugt.

§ 5 Abnahme, Mängelansprüche

(1) Die förmliche Abnahme der Bauleistung erfolgt durch die Durchführende unter Beteiligung der anderen Vertragspartner.

(2) Die Durchführende überwacht die Mängelanspruchsfristen und macht Mängelansprüche auch gegenüber Dritten auch für die anderen Vertragspartner geltend.

§ 6 Kosten und Kostentragung

(1) Die Gesamtkosten der Maßnahme (Baukosten + Grunderwerbskosten) betragen voraussichtlich ca. 710.000,00 Euro (brutto). Kostenberechnung und evtl. Kostenerhöhungen bedürfen der Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.

(2) Von den Gesamtkosten trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten für den Radweg, die Gemeinden die Kosten für Beleuchtung. Es entfallen also auf die Straßenbauverwaltung 700.000,00 Euro, auf die Gemeinden 10.000,00 Euro.

Die endgültigen Kosten ergeben sich aus den tatsächlichen schlussgerechneten Kosten. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

(3) Die Kosten für die nichtamtliche wegweisende Beschilderung trägt jede Gemeinde auf ihrer Gemarkung.

(4) Die Kosten für ~~die Verkehrszeichen nach StVO sind Bestandteil der Baukosten~~ das erstmalige Anbringen von Verkehrszeichen fallen nach § 5b StVG dem Baulastträger der Straße zur Last.

(5) Für die Durchführung der Maßnahme erstattet die Straßenbauverwaltung der Durchführenden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 8 % des auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kostenanteils in Höhe von 700.000,00 Euro. Es ergibt sich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von voraussichtlich 56.000,00 Euro.

(6) Das Bauvorhaben steht unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel hierfür durch das Land zur Verfügung gestellt werden können. Sollte das Bauvorhaben aus Gründen, die die Straßenbauverwaltung zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, werden der Durchführenden die entstandenen Planungskosten bis zu einer Höhe von 5 % der berechneten Kosten nach § 6 Abs. 1 erstattet.

§ 7 Haftung

(1) Die Durchführende haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme. Sie stellt die Straßenbauverwaltung insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

§ 8 Baulast, Erhaltung, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst

(1) Der Geh- und Radweg geht in die Baulast (Unterhaltung und Erhaltung) der jeweiligen Gemeinde auf deren Gemarkung über. Darüber hinaus übernehmen die Gemeinden die Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst auf ihrer Gemarkung.

(2) Erhaltungsmehraufwendungen werden aufgrund der Interessenslage nicht abgelöst.

§ 9 Grunderwerb, Eigentum

(1) Der Grunderwerb (Erwerb, Schlussvermessung, Fortführungsnachweis) für den Geh- / Radweg erfolgt durch die jew. Gemeinde in Abstimmung mit dem Referat 41 des Regierungspräsidiums Freiburg.

(2) Die Grunderwerbskosten werden als Teil der Gesamtkosten entsprechend den Regelungen in § 6 Abs. 2 behandelt.

Die Obergrenze der Grundstückspreise beim Erwerb ist der Verkehrswert des Grundstücks. Entschädigungen richten sich nach dem Entschädigungsrecht. Darüber hinaus gehende Kosten bei Erwerb und Entschädigung werden von der Straßenbauverwaltung nicht übernommen. Über die Höhe von Verkehrswert oder Entschädigungen verständigen sich die Gemeinden und die Straßenbauverwaltung (Regierungspräsidium Freiburg, Referat 41) in gesonderter Verhandlung vor Beginn des Grunderwerbs.

Die Abrechnung der Kosten des Grunderwerbs einschließlich Vermessung obliegt der jew. Gemeinde und erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Grunderwerbs. Abschlagszahlungen können gegen Vorlage von Rechnungen bzw. Kaufverträgen beantragt werden. Bei Vermessungsrechnungen erfolgt ein Einbehalt in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages bis zur vollständigen Abwicklung des Fortführungsnachweises.

(3) Der Geh- und Radweg geht in das Eigentum der jew. Gemeinde auf ihrer Gemarkung über.

(4) Die Grundstücke der Vereinbarungspartner gehen kostenlos über.

(5) Die Durchführende veranlasst eine Vermessungsbegehung zur endgültigen Festlegung der zukünftigen Grenzen, bei der sie neben den betroffenen Eigentümern die Referate 41 und 47.1 des RP Freiburg, die Untere Straßenbaubehörde beim Landratsamt sowie die jeweilige Markungsgemeinde beteiligt.

§ 10 Wegweisung

Die Erkennbarkeit des Weges als Radweg wird von den Gemeinden durch entsprechende wegweisende Beschilderung sichergestellt.

§ 11 Schriftform, Vertragsergänzungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Regelung des vorstehenden Satzes 1.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Lücke aufweist.

§ 12 Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Straßenbauverwaltung
Freiburg,

Für die Gemeinde
Kirchzarten,

Für die Gemeinde
Oberried,

B. Heckersbruch, LBD

A. Hall, Bürgermeister K. Vosberg, Bürgermeister

S. Kreischer, BR

Anlage: Übersichtskarte

